

Antrag

der Bundesregierung

Letztmalige Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali (MINUSMA)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 3. Mai 2023 beschlossenen letztmaligen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Multidimensionalen Integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen (VN) in Mali (MINUSMA) zu, mit dem Ziel, die Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Mission strukturiert auslaufen zu lassen. Sofern während des Mandatszeitraums ein ausreichendes Versorgungs- und Schutzniveau für deutsche Soldatinnen und Soldaten nicht mehr gewährleistet sein sollte, sind Maßnahmen zur Anpassung des deutschen Beitrags einzuleiten bis hin zur beschleunigten Beendigung des Einsatzes. Über die Entwicklung des Versorgungs- und Schutzniveaus sowie den Fortgang der Rückverlegung wird der Deutsche Bundestag regelmäßig und gegebenenfalls anlassbezogen unterrichtet.
2. **Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen**
Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Sicherheitsrates der VN 2100 (2013), 2164 (2014), 2227 (2015), 2295 (2016), 2364 (2017), 2391 (2017), 2423 (2018), 2480 (2019), 2531 (2020), 2584 (2021) und 2640 (2022).
Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an MINUSMA im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.
3. **Auftrag und Aufgaben**
Gemäß Beschluss des Sicherheitsrats der VN ist MINUSMA beauftragt, die Umsetzung des Friedensabkommens und den politischen Übergang zu unterstützen, die Zivilbevölkerung zu schützen und die Wiederherstellung der Präsenz und Autorität des Staates in Zentralmali zu unterstützen.
Im Rahmen dieses Auftrages ergeben sich für die Bundeswehr unter anderem folgende Aufgaben, solange und soweit dies im Rahmen der Rückverlegung möglich ist:
 - a) Unterstützung für die Umsetzung des Abkommens für Frieden und Aussöhnung in Mali und bei der vollständigen Umsetzung des politischen

Übergangs; hierzu zählt eine mögliche Unterstützung des Transitionsprozesses einschließlich der am 4. Februar 2024 geplanten Präsidentschaftswahlen in Mali, sofern dies von der Gastregierung und den VN erbeten wird;

- b) Unterstützung bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität in Zentralmali;
- c) Unterstützung bei der Schaffung eines sicheren Umfelds für humanitäre Hilfe;
- d) Anbieten guter Dienste und Förderung der nationalen Aussöhnung auf allen Ebenen;
- e) Förderung und Schutz der Menschenrechte;
- f) Wahrnehmung von Führungs-, Verbindungs-, Beobachtungs- und Beratungsaufgaben;
- g) Wahrnehmung von Schutz- und Unterstützungsaufgaben, inklusive Schutz von Zivilpersonen, soweit zur Erfüllung des Auftrages der VN erforderlich, auch zur Unterstützung von Personal in den EU-Missionen in Mali sowie der Gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten (G5 Sahel Force Conjointe) im Rahmen der Resolution des Sicherheitsrates 2391 (2017) und der technischen Vereinbarung zwischen MINUSMA, den G5-Sahel-Staaten und der Europäischen Union vom 23. Februar 2018 inklusive Informationsaustausch und Koordination, soweit zur Erfüllung des Auftrages der VN erforderlich;
- h) Informationsaustausch, Koordination mit und gegebenenfalls Unterstützung von durch die VN-Resolution legitimierten Streit- und Sicherheitskräften, soweit zum Schutz und zur Erfüllung des Auftrages der VN erforderlich;
- i) Aufklärung und Beitrag zum Gesamtlagebild;
- j) Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- k) Lufttransport (inklusive Patientenlufttransport) in das beziehungsweise aus dem Einsatzgebiet und innerhalb des Einsatzgebietes sowie zur Unterstützung bei der Verlegung/Rückverlegung und der Folgeversorgung, inklusive der gleichlautenden Unterstützung der multinationalen Partner im Rahmen von MINUSMA;
- l) auf Anforderung der VN Ausbildungshilfe für VN-Angehörige in Hauptquartieren der Mission.

Die Teilnahme an Operationen zur Terrorismusbekämpfung ist nicht vom Auftrag erfasst.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an MINUSMA werden folgende militärische Fähigkeiten – solange und soweit dies im Rahmen der Rückverlegung möglich ist – bereitgehalten:

- Führung;
- Sicherung und Schutz;
- militärisches Nachrichtenwesen;
- Aufklärung;
- Führungsunterstützung;
- Lagebilddarstellung und -austausch sowie Informationsaustausch mit durch die VN-Resolution legitimierten Sicherheitskräften sowie der gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten zur Erfüllung des Auftrages der VN;
- Personal zur Verwendung in den für MINUSMA gebildeten Stäben und Hauptquartieren;

- logistische und sonstige Unterstützung, einschließlich Transport, Umschlag und Rückverlegung;
- sanitätsdienstliche Versorgung inklusive Patientenlufttransport;
- zivil-militärische Zusammenarbeit (CIMIC) einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

5. Ermächtigung zum Einsatz und Dauer

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der Bundesministerin des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MINUSMA die genannten Fähigkeiten gegenüber den VN anzuzeigen.

Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. Mai 2024.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der im Rahmen von MINUSMA eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

- den unter Nummer 2 genannten völker- und verfassungsrechtlichen Grundlagen,
- den zwischen den VN beziehungsweise der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Mali sowie mit anderen Staaten, deren Gebiet insbesondere zu Zwecken der Vorausstationierung, des Zugangs, der Versorgung, der Einsatzdurchführung sowie der Rückverlegung genutzt wird, getroffenen beziehungsweise zu treffenden Vereinbarungen.

MINUSMA ist nach Maßgabe der unter Nummer 2 genannten Resolutionen ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Anwendung militärischer Gewalt zu ergreifen, um den Auftrag gemäß den genannten rechtlichen Grundlagen zu erfüllen.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst, neben der Befugnis zur Anwendung militärischer Gewalt zur Durchsetzung des Auftrages, auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MINUSMA-Kräfte sowie zur Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von MINUSMA umfasst das Staatsgebiet Malis.

Zum Zweck der Sicherstellung des Lufttransports einschließlich logistischer und sonstiger Unterstützung gehört der Lufttransportstützpunkt in Niamey, Republik Niger, ebenfalls zum mandatierten Gebiet. Sofern zum Zwecke der Rückverlegung des deutschen Beitrags an MINUSMA aus Mali erforderlich, gehört auch das Staatsgebiet von Niger zum von der Reichweite dieses Mandats umfassten Gebiet.

8. Personaleinsatz

Es können bis zu 1.400 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden.

Für Phasen der Verlegung sowie im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalobergrenze vorübergehend überschritten werden.

Im Rahmen von MINUSMA kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund bilateraler Vereinbarungen bei den Streitkräften anderer Nationen Dienst leisten, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen von MINUSMA teil.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Voraussichtliche Kosten und Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an MINUSMA werden für den Zeitraum 1. Juni 2023 bis 31. Mai 2024 voraussichtlich insgesamt rund 550,7 Millionen Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Hiervon entfallen auf das Haushaltsjahr 2023 rund 293,5 Millionen Euro und auf das Haushaltsjahr 2024 rund 257,2 Millionen Euro. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben ist im Bundeshaushalt 2023 und wird im Rahmen der Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 jeweils im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung

I. Politische Rahmenbedingungen

Die veränderten politischen Verhältnisse in Mali und die Beendigung der internationalen Einsätze zur Terrorismusbekämpfung stellen MINUSMA zunehmend vor Herausforderungen. Diese Gemengelage und ihre Auswirkung auf den Einsatz der Bundeswehr hat die Bundesregierung ausführlich in ihrem dem Deutschen Bundestag vorgelegten Überprüfungsbericht beschrieben.

Das Sicherheitsumfeld in Mali hat sich in den vergangenen Monaten durch die Ausbreitung terroristischer Gruppierungen signifikant weiter verschlechtert, auch in Folge eines verminderten Verfolgungsdrucks. Die französisch geführten Missionen BARKHANE und TAKUBA haben sich bis August 2022 aus Mali zurückgezogen. Zudem stellen fortdauernde administrative Behinderungen und Einschränkungen der Mission durch malische Stellen sowie die großflächige Kooperation malischer und russischer Sicherheitskräfte im Einsatz MINUSMA vor Herausforderungen. In diesem Kontext ist die Entscheidung der Bundesregierung einzuordnen, dass der Bundeswehreininsatz bei MINUSMA letztmalig durch den Deutschen Bundestag verlängert werden soll. Die Entscheidung Deutschlands hierzu wurde frühzeitig und eng gegenüber den Vereinten Nationen, Partnern und Verbündeten kommuniziert, um Transparenz herzustellen und Planbarkeit hinsichtlich der künftigen Ausgestaltung des VN-Mandats sicherzustellen. Der VN-Sicherheitsrat hat das VN-Sekretariat beauftragt, in einer strategischen Überprüfung Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Mission in Mali darzustellen und Optionen zur Anpassung der Mission vorzuschlagen. Die Optionen, die der im Januar 2023 vorgestellte VN-Überprüfungsbericht nennt, rangieren von einer Aufstockung der Mission, über eine Reduzierung und Konzentration der Aufgaben, bis hin zur Reduktion auf eine politische Mission. Eine Entscheidung über die künftige Aufstellung von MINUSMA ist in den Mandatsverhandlungen des VN-Sicherheitsrats Ende Juni 2023 zu erwarten. Aufgrund der langfristigen VN-Planungszyklen wird sich diese Entscheidung absehbar nicht mehr auf die deutsche Abzugsplanung auswirken. Gleichzeitig setzt die Bundesregierung ihr vernetztes Engagement in Mali und der Region fort, um so den Abzug in eine Gesamtstrategie für den Sahel einzubetten, die den strategischen Interessen Deutschlands und der EU Rechnung trägt. Militärisch wird sich Deutschland weiterhin, beispielsweise im Rahmen von EUMPM Niger, aktiv am Kapazitäts- und Fähigkeitsaufbau regulärer staatlicher Streitkräfte im Sahel beteiligen.

Die Sahel-Region leidet weiter zunehmend unter einer sich verschärfenden mehrdimensionalen Krise. Nach Militärputschen in Mali, Guinea, Burkina Faso und der stockenden Transition im Tschad befinden sich diese Staaten in politischen Übergangsphasen mit ungewissem Ausgang. Starkes Bevölkerungswachstum (circa drei Prozent

jährlich), wachsende Terrorbedrohung und Gewalt bewaffneter Gruppen sowie die zunehmend sichtbaren Auswirkungen des Klimawandels verhindern soziale und wirtschaftliche Entwicklung, sorgen teilweise für Rückschritte und nähren eine Gewaltspirale. Ein fortgesetztes Engagement Deutschlands, der EU und der VN in der Region ist daher auch künftig im strategischen Interesse Deutschlands.

II. Die Rolle des militärischen Beitrages von MINUSMA

Deutschland beteiligt sich seit 2013 mit einem Kontingent der Bundeswehr an MINUSMA, in den vergangenen Jahren ferner mit bis zu 20 Polizistinnen und Polizisten. Derzeit beteiligen sich keine Polizistinnen und Polizisten an MINUSMA. Die militärische Beteiligung fügt sich in den ressortübergreifenden Ansatz der Bundesregierung zur Stabilisierung der Sahel-Region ein.

Die Personalobergrenze von 1.400 für den deutschen MINUSMA-Beitrag bleibt unverändert. Dies gewährleistet Flexibilität bei der Auftrags Erfüllung und den zeitgleich stattfindenden Maßnahmen der Rückverlegung. Die Rückverlegeplanung sieht ein sukzessives Abschmelzen von Fähigkeitsbeiträgen vor; dies stimmt die Bundesregierung fortlaufend eng mit den VN, MINUSMA und betroffenen Partnern ab. Einzelne Fähigkeitsbeiträge sollen MINUSMA möglichst lange zur Verfügung gestellt werden, um somit auf eine mögliche Unterstützung der Wahlen im Februar 2024 vorbereitet zu sein.

Sofern während des Mandatszeitraums ein ausreichendes Versorgungs- und Schutzniveau für deutsche Soldatinnen und Soldaten nicht mehr gewährleistet sein sollte, werden weitere Maßnahmen zur Anpassung des deutschen Beitrags eingeleitet, bis hin zur beschleunigten Beendigung des Einsatzes. Über die Entwicklung des Versorgungs- und Schutzniveaus sowie den Fortgang der Rückverlegung wird der Deutsche Bundestag regelmäßig und gegebenenfalls anlassbezogen unterrichtet.

III. Weiteres Engagement der Bundesregierung

Die Bundesregierung engagiert sich in Mali im Rahmen des integrierten Ansatzes ressortübergreifend durch humanitäre Hilfe, lokale Krisenprävention, Stabilisierung, Friedensförderung und Entwicklungszusammenarbeit. Dieses Engagement hat die Ursachenbekämpfung dieser komplexen Konflikte und die Linderung der Not zum Ziel. Die Bundesregierung hat das Portfolio nach den Putschen 2020 und 2021 angepasst. Maßnahmen, die vorrangig der Bevölkerung unmittelbar zugutekommen und möglichst regierungsfern umgesetzt werden, sollen auch nach dem Ende des deutschen militärischen Beitrags zu MINUSMA fortgeführt und – wo möglich und zielführend – ausgebaut werden. Ziel dieser Aktivitäten ist die Unterstützung und Begleitung der Transition zurück zur verfassungsgemäßen Ordnung sowie des innermalischen Friedensprozesses.

Grundlage für das künftige Engagement wird die zu überarbeitende strategische Ausrichtung der Bundesregierung in Bezug auf das deutsche Engagement in der Sahel-Region.

Des Weiteren wird auf den Überprüfungsbericht der Bundesregierung zum deutschen militärischen Beitrag zu MINUSMA verwiesen.

Innerhalb von sechs Monaten nach Einsatzenende wird die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Abschlussbericht vorlegen.

